

Fakultätsordnung der Fakultät für Medizin der Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlussfassung durch den Akademischen Senat am 28.05.2021

Präambel

Aufgrund der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität und mit derselben im Einklang wurde die folgende Fakultätsordnung für die Fakultät für Medizin (SFU MED) erlassen:

Die Fakultät für Medizin und ihre Mitglieder

§ 1 Allgemeine Ausführungen

- (1) Die SFU MED ist eine Organisationseinheit der Privatuniversität mit Forschungs- und Lehraufgaben; dies gilt auch für die ihr zu- bzw. untergeordneten Institute und Zentren.
- (2) Die Fakultät bzw. die Mitglieder der Fakultät ist / sind dazu berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im einschlägigen Fach und in mit dem Fach verbundenen Disziplinen zu dienen.
- (3) Die umfassende Förderung der Studierenden in allen Angelegenheiten, die Studium, Berufsvorbildung und wissenschaftliche Karriere betreffen, ist oberstes Anliegen der Fakultät.
- (4) Die Fakultät richtet ihre Forschungstätigkeit insbesondere auch auf das Hervorbringen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Nutzen von kranken und gesunden Menschen.
- (5) Die Fakultät fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und die ärztliche Fortbildung- und Weiterbildung.

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind die Fakultätskonferenz, der*die Dekan*in und die Vizedekan*innen.

§ 3 Fakultätsangehörige

Der Fakultät gehören insbesondere an:

- a. die Studierenden
- b. die Mitglieder der Fakultät (siehe § 4)
- c. die externen Universitätslektor*innen
- d. die Privatdozent*innen
- e. pensionierte Universitätsprofessor*innen

§ 4 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind die an der Sigmund Freud PrivatUniversität angestellten und der Fakultät zugeordneten Mitarbeiter*innen.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Fakultät endet mit dem Entfall der für die Zugehörigkeit maßgeblichen Voraussetzungen; zudem können die Fakultätsmitglieder bei erheblicher Pflichtverletzung auch aus der Fakultät ausgeschlossen werden.

Fakultätskonferenz

§ 5 Zweck

Die Fakultätskonferenz dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Fakultätsmitglieder und der Studierenden in den Angelegenheiten der Fakultät.

§ 6 Aufgaben

- (1) Die Fakultätskonferenz entscheidet über jene Angelegenheiten, welche ausschließlich die Fakultät selbst betreffen.
- (2) Die Fakultätskonferenz ist insbesondere zuständig für
 - a. Strategieplanung der Fakultät
 - b. Erlass und Änderungen der Binnenstruktur der Fakultät
 - c. Erlass und Änderungen der Fakultätsordnung
 - d. Erlass und Änderungen der Zulassungsordnung, der Studienordnung und der Prüfungsordnung
 - e. Wahl des*der Dekan*in
 - f. Erlass und Änderungen der Berufungsordnung
 - g. Beschickung der Berufungskommission gemäß der Berufungsordnung
 - h. Erlass und Änderungen der Habilitationsordnung
 - i. Beschickung der Habilitationskommission gemäß der Habilitationsordnung
 - j. Erlass und Änderungen der Qualifizierungsordnung
 - k. Einrichtung einer Curriculumskommission für medizinspezifische Lehrinhalte

§ 7 Zusammensetzung der Fakultätskonferenz

- (1) Mitglieder der Fakultätskonferenz sind
 - a. der*die Dekan*in
 - b. der*die Vizedekan*in für Forschung
 - c. je ein*e Vertreter*in der Studiengänge
(Vizedekan*innen / Studiengangsleiter*innen - Bachelor Humanmedizin,
Master Humanmedizin, Master Zahnmedizin)
 - d. zwei Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen („Professor*innenkurie“)

- e. zwei Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbaukurie“)
 - f. drei Vertreter*innen der Studierenden; die Bestellung der Vertreter*innen der Studierenden erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG 2014)
 - g. zwei Vertreter*innen des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals („Verwaltungskurie“), wobei der*die Leiter*in der Administration vertreten sein muss
- (2) Die Funktionsperiode der Vertreter*innen der Kurien in der Fakultätskonferenz endet nach drei Jahren. Die Kurien müssen selbständig Neuwahlen ihrer Vertreter*innen organisieren und durchführen; Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen kann mit beratender Funktion an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilnehmen, sofern Agenden behandelt werden, die in den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fallen.

§ 8 Leitung und Organisation der Fakultätskonferenz

- (1) Der*die Dekan*in ist Vorsitzender* der Fakultätskonferenz und leitet die Fakultätskonferenz.
- (2) Der*die Dekan*in koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen und beruft die Fakultätskonferenz mindestens zwei Mal pro Semester ein. Darüber hinausgehende Sitzungstermine können auf schriftlichen und begründeten Antrag von zumindest zwei Kurien zusätzlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung enthält neben der Tagesordnung Angaben zu Ort und Zeit der Fakultätskonferenz. Eine Teilnahme an der Fakultätskonferenz auch über Fernkommunikationsmittel wie Telefonkonferenz oder Videokonferenz ist möglich.
- (4) Der*die Dekan*in erstellt die Tagesordnung zur Fakultätskonferenz.
Sie hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. Eröffnung
 - b. Bestellung ein*er Schriftführer*in, wenn Leitung Administration nicht anwesend ist
 - c. Feststellung der Anwesenheit
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. Feststellung der Vertretungsvollmachten und Stimmübertragungen
 - f. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - h. Genehmigung der Tagesordnung
 - i. Bericht des*der Vorsitzenden
 - j. Bericht der Kurien
 - k. Bericht aus den Studiengängen
(Studierende und Vizedekan*innen / Studiengangsleiter*innen)
 - l. Allfälliges
- (5) Die Tagesordnung inklusive der Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten muss mindestens zwei Werktage vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder der Fakultätskonferenz übermittelt werden. Die Unterlagen sind zudem bei Bedarf im Dekanat zur Einsichtnahme aufzulegen.

- (6) Schriftführer*in ist die Leitung der Administration. Ist diese nicht anwesend, bestimmt der*die Dekan*in ein*e Schriftführer*in. Der*die Schriftführer*in erstellt das Protokoll der Sitzung der Fakultätskonferenz in Form eines Ergebnisprotokolls.
- (7) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder der Fakultätskonferenz Pflicht. Ist ein Mitglied der Fakultätskonferenz an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich den*die* Dekan*in und den*die Schriftführer*in zu benachrichtigen und die Person der Stimmübertragung innerhalb der Kurie bekanntzugeben.

§ 9 Abstimmung und Beschlusserfordernisse

- (1) Alle Mitglieder der Fakultätskonferenz sind stimmberechtigt.
- (2) Zu einem Beschluss sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen.
Bei Stimmgleichheit hat eine zweite Abstimmung zu erfolgen, kommt es neuerlich zur Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse über den Ausschluss einzelner Mitglieder der Fakultät einschließlich des*der Dekan*in wegen schwerer Pflichtverletzung bedürfen der Einstimmigkeit, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (4) In der Regel wird offen durch Handheben abgestimmt. Bei jeder Abstimmung sind jeweils die Zahl derer für oder gegen den Antrag sowie die Zahl der Stimmenthaltungen festzustellen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies vom*von der Dekan*in angeordnet oder von der Fakultätsordnung gefordert wird oder auf Antrag von einem Mitglied der Fakultätskonferenz von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz beschlossen wird.
- (5) Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz kann einen Antrag auf geheime Wahl stellen.
- (6) Der*die Dekan*in kann eine Abstimmung per E-Mail („Umlaufbeschluss“) über Angelegenheiten verfügen, die entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint.

§ 10 Ausschüsse

Der*die Dekanin kann Ausschüsse zur Erledigung von Aufgaben der Fakultätskonferenz einsetzen und bestimmt deren Vorsitzend*e.

Dekan*in

§ 11 Funktion

- (1) Der*die Dekan*in leitet die Fakultät und vertritt diese innerhalb der Universität. Er*sie hat die ihm*ihr in der Satzung der SFU sowie in der Fakultätsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, die insbesondere Angelegenheiten der Entwicklung und der Organisation des Studiums, der Forschung, der Lehre und der Qualitätssicherung betreffen.

- (2) Der*die Leiter*in der Fakultät führt die Bezeichnung „Dekan*in der Fakultät für Medizin“.
- (3) Der*die Dekan*in muss im Fach der Medizin / Zahnmedizin habilitiert sein und der Fakultät für Medizin der SFU angehören.

§ 12 Wahl des*der Dekan*in

- (1) Die Professor*innen der Fakultätskonferenz sind berechtigt, Kandidat*innen für die Wahl des*der Dekan*in zu nominieren. Jeder*e Professor*in kann ein*e Kandidat*in nominieren. Die Vorschläge sind fünf Wochen vor der Wahl an den*die Schriftführer*in zu übermitteln.
- (2) Die Vorschläge sind spätestens vier Wochen vor der Wahl des*der Dekan*in in der Fakultätskonferenz an die Mitglieder der Fakultätskonferenz bekanntzugeben. Die Aussendung der Kandidat*innenliste erfolgt über den*die Schriftführer*in der Fakultätskonferenz.
- (3) Der*die Dekan*in wird in der Fakultätskonferenz in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz anwesend sein.
- (4) Wurde im ersten Wahlgang die für die Entscheidung notwendige Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, wird eine Stichwahl durchgeführt. In dieser wird der*die Dekan*in in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz gewählt. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz anwesend sein. Liegt Stimmgleichheit vor, sind weitere Wahlgänge nach demselben Schema durchzuführen, solange, bis die notwendige Mehrheit für ein*e Kandidat*in vorliegt.
- (5) Schriftliche Stimmübertragungen an Mitglieder der Fakultätskonferenz innerhalb der jeweiligen Kurie sind möglich, allerdings darf bei der Wahl keines der Mitglieder der Fakultätskonferenz über mehr als zwei Stimmen verfügen.
- (6) Kein*e der Kandidat*innen, die zur Wahl stehen, ist stimmberechtigt.
- (7) Der*die Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob er*sie die Wahl annimmt.
- (8) Die Wahl kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Daraufhin muss die Fakultätskonferenz entscheiden, ob die Begründung für stichhaltig angesehen wird oder nicht. Wenn die Fakultätskonferenz mit Zweidrittelmehrheit zum Entschluss gelangt, dass die Gründe des Rektorats stichhaltig sind, wird die Wahl wiederholt; der*die Kandidat*in, dessen*deren Wahl vom Rektorat zurückgewiesen wurde, ist nun für die aktuelle Funktionsperiode nicht passiv wahlberechtigt. Sollte die Fakultätskonferenz der Zurückweisung durch das Rektorat nicht zustimmen, werden der Senat und der Universitätsrat angerufen.
- (9) Ein vor Ablauf der Funktionsperiode vorgenommener Rücktritt vom Amt des*der Dekan*in kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat.
- (10) Die geheime Abwahl des*der Dekan*in erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz (Quorum: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein). Der Antrag zur Abwahl muss eine Woche vor der Fakultätskonferenz schriftlich eingebracht werden und die Gründe für die Abwahl detailliert aufzuführen. Der Abwahlantrag muss auf

die Tagesordnung gesetzt werden. Sollte der*die Dekan*in abgewählt werden, nimmt das Rektorat die Abberufung vor. Es erfolgt die Wahl eine*r neuen Dekan*in.

- (11) Der*die Dekan*in wird von der Fakultätskonferenz für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt.
- (12) Der*die Dekan*in und die Stellvertreter*innen werden vom Rektorat bestellt.
- (13) Der*die Dekan*in kann für weitere Funktionsperioden kandidieren.
- (14) Eine Bestellung des*der Dekan*in muss nach Ablauf der Funktionsperiode mit dem Beginn des folgenden Wintersemesters erfolgen.
- (15) Der*die Dekan*in und seine*ihre Stellvertreter*in können vom Rektorat wegen schwerer Pflichtverletzung, strafgerichtlicher Verurteilung, mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden. Vor der Abberufung hat eine Anhörung der betroffenen Personen im Rektorat zu erfolgen.

§ 13 Aufgaben des*der Dekan*in

Der*die Dekan*in der Fakultät hat gemäß der Satzung der SFU folgende Aufgaben:

- a. Festlegung einer Fakultätsordnung sowie fakultätsinterner Regelwerke, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen; jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Vertreter*innen der Studierenden in die Ausarbeitung aktiv miteinbezogen werden
- b. Einrichtung einer Fakultätskonferenz
- c. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Privatuniversität unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines allfälligen wissenschaftlichen Beirats
- d. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat
- e. Führung der laufenden Geschäfte in Abstimmung mit den Leitungsorganen der Fakultät – Vizedekan*innen, Studiengangsleiter*innen und Leiter*in Administration
- f. Letztverantwortung in Lehre und Forschung
- g. leistungsadäquate Ressourcenverteilung
- h. Ausübung der Funktion des*der unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät zugeordnete Universitätspersonal
- i. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Fakultät oder ihren Suborganisationseinheiten zugeordneten wissenschaftlichen Universitätspersonal
- j. Information der Angehörigen der Fakultät, insbesondere der Leiter*innen von Subeinheiten sowie der Fakultätskonferenz über wesentliche Entscheidungen von Leitungsorganen, die die Fakultät bzw. die entsprechenden Subeinheiten betreffen
- k. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung
- l. Einrichtung von Habilitations- und Berufungskommissionen
- m. Abfassung von Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen aus dem Bereich der Fakultät
- n. Abfassung von Stellungnahmen zu sonstigen zu assoziierenden Mitarbeiter*innen in Wissenschaft und Lehre
- o. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Fakultät an die Universitätsleitung

Vizedekan*innen

§ 14 Funktion

- (1) Vizedekan*innen sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Fakultät. Sie müssen in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen sein und über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen.
- (2) Vizedekan*innen unterstützen den*die Dekan*in bei der Leitung der Fakultät und besorgen die an sie delegierten Aufgaben(-bereiche).
- (3) Die Vizedekane vertreten ferner den*die Dekan*in, wenn diese*r aus objektiven Gründen seine*ihre Aufgaben nicht verrichten kann und ein Aufschub der Erledigung erheblich nachteilig wäre. Die Vizedekan*innen sind in allen ihren Aufgaben und Tätigkeiten dem*der Dekan*in unterstellt.
- (4) Bei Verhinderung des*der Dekan*in übernimmt der*die jeweils dienstälteste Vizedekan*in als Stellvertreter*in die Pflichten und Aufgaben des*der Dekan*in.
- (5) Der*die Vizedekan*in kann eine seinem*ihrem Aufgabenbereich entsprechende Bezeichnung führen, an der Fakultät für Medizin insbesondere Vizedekan*in Bachelor Humanmedizin, Vizedekan*in Master Humanmedizin, Vizedekan*in Master Zahnmedizin und Vizedekan*in für Forschung.
- (6) Vizedekan*innen können in Personalunion auch das Amt eine*r Studiengangsleiter*in ausüben.

§ 15 Wahl der Vizedekan*innen

- (1) Der*die Dekan*in nominiert die Vizedekan*innen für die Dauer seiner Funktionsperiode; dies bedeutet, dass die Vizedekan*innen für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt sind.
- (2) Beendet der*die Dekan*in seine*ihre Tätigkeit vor Ablauf der Funktionsperiode, bleiben die Vizedekan*innen weiterhin bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.
- (3) Wiederbestellungen in die Funktion der Vizedekan*innen sind zulässig.
- (4) Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Amt kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat.
- (5) Vizedekan*innen können von der Fakultätskonferenz in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden (Quorum: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein). Der Antrag zur Abwahl muss eine Woche vor der Fakultätskonferenz schriftlich eingebracht werden und die Gründe für die Abwahl detailliert aufführen. Der*die Dekan*in muss den Abwahantrag auf die Tagesordnung setzen. Sollte der*die Vizedekan*in abgewählt werden, nimmt das Rektorat die Abberufung vor. Es können neue Vizedekane bestellt werden.
- (6) Das Rektorat kann den Vorschlag schriftlich und begründet ablehnen.

§ 16 Aufgaben der Vizedekan*innen

Aufgaben der Vizedekan*innen sind insbesondere:

- a. bedarfsgesteuerte Planung, Anpassung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs auf Grundlage der für die Studiengänge jeweils geltenden Curricula

- b. Vorschlag für die Lehrbeauftragung an das für Lehre zuständige Mitglied im Leitungsteam der Fakultät
- c. Übernahme der Forschungsagenden an der Fakultät
- d. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung
- e. Informations- und Beratungstätigkeit

Studiengangsleiter*innen

§ 17 Funktion

- (1) Studiengangleiter*innen tragen – vorbehaltlich der Letztverantwortung – die Verantwortung für einen Studiengang; sie werden vom*von der Dekan*in eingesetzt. Ihre Funktionsperiode ist an die Funktionsperiode des*der jeweiligen Vizedekan*in gekoppelt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Studiengangsleiter*innen sind Ansprechpartner*innen für die Studierenden in allen den jeweiligen Studiengang betreffenden Fragen; insbesondere obliegt den Studiengangleiter*innen die Entscheidung über die Zulassung von Studienwerber*innen zum Studium, die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Lehrangebotes, die Planung und Koordination des Lehr- und Studienbetriebes und die Betreuung der Lehrbeauftragten und Betreuer*innen von Abschlussarbeiten.
- (3) Studiengangsleiter*innen können in Personalunion auch das Amt eine*r Vizedekan*in ausüben.
- (4) Studiengangsleiter*innen können auch Stellvertreter*innen nominieren, die als „Stellvertretende Studiengangsleiter*innen“ bezeichnet werden. Sie werden in ihrer Funktion vom*von der Dekan*in bestätigt. Ihre Funktionsperiode ist an die Funktionsperiode des*der jeweiligen Studiengangsleiter*in gekoppelt.

Schlussbestimmungen

§ 18 Änderung der Fakultätsordnung

- (1) Änderungen der Fakultätsordnung dürfen nicht im Widerspruch zur Verfassung der SFU stehen.
- (2) Vorschläge zur Änderung können von allen Mitgliedern der Fakultätsordnung eingebracht werden, und zwar mindestens eine Woche, bevor die Fakultätskonferenz tagt.
- (3) Die Änderungen müssen begründet sein und schriftlich formuliert dem Antrag beigelegt werden.
- (4) Der Vorsitzende der Fakultätskonferenz muss Änderungswünsche in die Tagesordnung aufnehmen und die begründeten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung aussenden.
- (5) Die Fakultätsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit in der Fakultätskonferenz geändert werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe der SFU, mit Veröffentlichung in Kraft.